

Fachgespräch

*„Individualbesteuerung – die bessere Wahl für
Geschlechtergerechtigkeit?“*

Heinrich-Böll Stiftung, 18.02.2009

Katharina Wrohlich
DIW Berlin

Status Quo: Gemeinsame Besteuerung mit Ehegattensplitting

- Seit Ende der 50er Jahre können verheiratete Paare in Deutschland Besteuerung nach dem Splittingverfahren wählen
- Das bedeutet, dass
 - das zu versteuernde Einkommen der beiden Ehepartner addiert und
 - danach halbiert wird,
 - die darauf entfallende Einkommensteuer ermittelt und
 - mit zwei multipliziert wird

Wirkungsweise der gemeinsamen Besteuerung

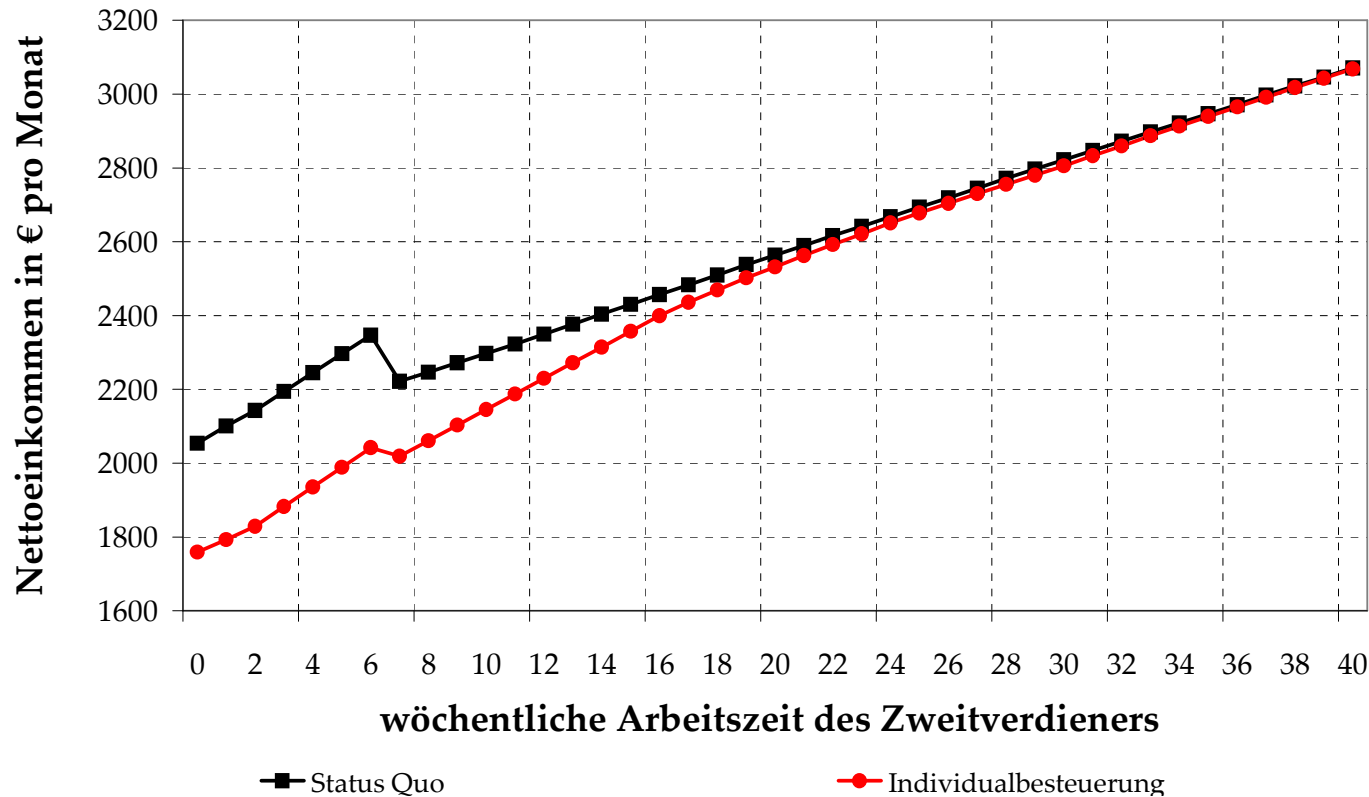
- Aufgrund der **Progression** des Einkommensteuertarifes (*Durchschnittsteuersatz steigt mit zunehmendem Einkommen an*) ist die gemeinsame Veranlagung immer dann günstiger als die getrennte Veranlagung, wenn die Einkommensverteilung innerhalb des Ehepaars ungleich ist
- Warum?
 - Es werden immer zwei Grundfreibeträge berücksichtigt – auch wenn der Ehepartner keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte hat.
 - Durch die fiktive hälftige Aufteilung des zu versteuernden Einkommens wird die Progression der Einkommensteuer gemildert.

Alternative Varianten der Besteuerung verheirateter Paare

- **Individualbesteuerung:** Jeder/Jede wird unabhängig vom Familienstand individuell besteuert
- **„Realsplitting“:** Ausgehend von Individualbesteuerung kann ein Ehepartner einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen
- **Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag:** entspricht dem Realsplitting
- **Individualbesteuerung mit Absetzbetrag für Alleinverdiener:** Alleinverdiener können einen Betrag von der Steuerschuld (nicht Steuerbemessungsgrundlage) abziehen (Beispiel Österreich)
- **„Familiensplitting“:** Ausgehend vom Ehegattensplitting wird der Splittingfaktor um die Anzahl der Kinder erhöht (Beispiel Frankreich)

Potentielle Effekte bei Übergang zu alternativen Besteuerungsformen: Individualbesteuerung (I)

Anreizeffekt: Der Steuersatz für den Zweitverdiener wird gesenkt, für den Erstverdiener steigt er



(Annahmen für die Grafik:
Erstverdiener arbeitet 40 Stunden mit Medianlohn;
Zweitverdiener verdient ebenfalls Medianlohn)

Quelle:
Wrohlich (2007)

Potentielle Effekte bei Übergang zu alternativen Besteuerungsformen: Individualbesteuerung (II)

Daraus folgt ein **Arbeitsangebotseffekt**:

Die Partizipationsquote von Frauen erhöht sich um 5%-Punkte, die der Männer sinkt um fast 1%-Punkt.

Die durchschnittlichen Arbeitsstunden von Frauen steigen um 11%, die der Männer sinken um 2%.

Ohne Betrachtung der Gegenfinanzierung ergeben sich bei den Haushalten negative **Einkommenseffekte**: Median im Westen: 150 Euro pro Monat, im Osten 17 Euro pro Monat.

Fiskalischer Effekt: Wegfall des Ehegattensplittings würde zu Steuermehreinnahmen von 22 Mrd. Euro führen. Durch die Verhaltensanpassung wird dieser Betrag jedoch etwas vermindert.

Potentielle Effekte bei Übergang zu alternativen Besteuerungsformen: Realsplitting

Der **Anreizeffekt** ist für den Großteil der verheirateten Frauen sehr gering, deswegen ergibt sich auch nur ein geringer Arbeitsangebotseffekt: Partizipationsquote erhöht sich um 1 %-Punkt, durchschnittliche Arbeitsstunden erhöhen sich um 2,5 %.

Einkommenseffekte: Für 50% aller verheirateten Paare gibt es keinen Einkommenseffekt; im obersten Dezil verlieren verheiratete Paare im Westen 100, im Osten 30 Euro pro Monat.

Fiskalische Effekte: Mit rund 9 Mrd. Euro erheblich geringer als bei Übergang zur Individualbesteuerung.

(Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005; Quelle: Steiner und Wrohlich (2005)).

Potentielle Effekte bei Übergang zu alternativen Besteuerungsformen: Familiensplitting (I)

Konkrete Ausgestaltung:

- Höhe des Splittingfaktors für Kinder?
- Deckelung des Splittingvorteils für Kinder (wie in Frankreich)?
- Günstigerprüfung mit Kindergeld?
- Gegenfinanzierung?

→ Davon hängen die potentiellen Effekte ab!

Potentielle Effekte bei Übergang zu alternativen Besteuerungsformen: Familiensplitting (II)

Annahmen für ein Familiensplitting nach französischem Vorbild:

- Splittingfaktor für 1. und 2. Kind 0,5, ab dem 3. Kind 1.
- Deckelung des Splittingvorteils 1. und 2. Kind bei 2.500 Euro, ab dem 3. Kind 5.000 Euro.
- Kinderfreibetrag wird abgeschafft; Splittingvorteil wird gegen das Kindergeld günstiger geprüft.
- Gegenfinanzierung durch Senkung des Kindergeldes.

Potentielle Effekte bei Übergang zu alternativen Besteuerungsformen: Familiensplitting (III)

So ein Modell verändert die Anreize sehr wenig, daher sind auch nur sehr geringe **Arbeitsangebotseffekte** zu erwarten:

Die Partizipationsquote von Frauen mit Kindern erhöht sich um 0,06 %-Punkte die der Männer erhöht sich um 0,02 %-Punkte.

Die durchschnittlichen Arbeitsstunden von Frauen steigen um 0,26%, die der Männer steigen um 0,06%.

Die **Einkommenseffekte** sind eher gering und hängen vom Haushaltseinkommen ab: die Einkommenszugewinne steigen mit dem Einkommen. In den unteren Einkommensgruppen *sinkt* das Einkommen sogar aufgrund der Gegenfinanzierung durch das Kindergeld.

Ohne Gegenfinanzierung würde die Einführung dieses Familiensplittingmodells rund 1,5 Mrd Euro kosten.

(Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005. Quelle: Steiner und Wrohlich (2005)).